

ADONIS

Standard-Report inkl.

Teilprozesse

01.07.2025

3 MSE Antrag auf Schülerbeförderungsausweis bearbeiten V0.1

(Geschäftsprozessdiagramm)

FIM

Klassifikation (FIM)			
Name des Ordnungsrahmens	Version des Ordnungsrahmens	Name der Klasse	ID der Klasse
FIM Prozesskatalog			
Referenzierte Prozessbibliothek	Prozessbibliothek M-V		
Referenzierte LeiKa-Leistung	Schülerbeförderung Durchführung		
Prozessschlüssel	99088011058000		
Bezeichnung (FIM)	Schülerbeförderung Durchführung		
Stand vom	29.03.2022		
Version (FIM)	00.00.01		
Kreis (FIM)			
Bezeichnung			
13071: Mecklenburgische Seenplatte			

FIM DETAILS

Detaillierungsstufe (FIM)		
Name		
101: Stamminformation		
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 113 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V)	104: Gesetz	https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SchulGMV2010V22P113
Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen (SBS-MSE)	112: Satzung	https://lk-mecklenburgische-seenplatte.de/PDF/Sch%C3%BClerbef%C3%B6rderungssatzung_nichtamtliche_Lesefassung.PDF?ObjSvrID=2761&ObjID=795&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1686900087
Beschreibung (FIM)		
Nach Antragseingang prüft der Träger der Schülerbeförderung den Antrag auf seine örtliche und sachliche Zuständigkeit sowie die Einhaltung des vorgegebenen Verfahrens. Sind diese Voraussetzungen gegeben, schließt sich die Prüfung der Antragsvoraussetzungen bzgl. der antragstellenden Person und des Zeitpunktes der Antragstellung an, sonst erfolgt nach eventueller Anhörung die Ablehnung des Antrages. Die formellen Prüfungen enden mit der Kontrolle der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und ggf. der Nachforderung fehlender Teile. Sind Antragsvoraussetzungen bzgl. der antragstellenden Person und des Zeitpunktes		

der Antragstellung nicht erfüllt oder bleiben Antragsunterlagen unvollständig , erfolgt nach eventueller Anhörung die Ablehnung des Antrages.

Ein vollständiger Antrag wird anschließend daraufhin geprüft, ob darin der Besuch vorgesehener Bildungsgänge erkennbar ist. Wird diese Bedingung verletzt, erfolgt nach eventueller Anhörung die Ablehnung des Antrages.

Falls sie zutrifft, wird weiterhin geprüft, ob eine Beförderungspflicht aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung besteht. Im Ausnahmefall wird dabei eine amtsärztliche Bescheinigung angefordert. Ist die Beförderungspflicht aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung gegeben, wählt der Träger der Schülerbeförderung schließlich die zweckmäßigste Beförderungsart aus.

Für Schülerinnen und Schüler ohne Beförderungspflicht aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung wird geprüft, ob die Beförderung zur örtlich zuständigen Schule beantragt wurde oder ob mögliche zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen für die Beurteilung der nächstgelegenen zuständigen Schule greifen.

Ohne Anspruchsvoraussetzungen wird der Antrag nach eventueller Anhörung abgelehnt.

Der Träger der Schülerbeförderung wählt dann die zweckmäßigste Beförderungsart aus. Dies können sein:

- (1) Der öffentliche Nahverkehr.
- (2) Sonderformen des öffentlichen Nahverkehrs.
- (3) Vertraglich gebundene Kraftfahrzeuge oder
- (4) die Übernahme der Aufwendungen bei Unzumutbarkeit oder nicht eingerichtetem Schülerverkehr.

In den Fällen (1) und (2) wird eine Schülerfahrkarte erstellt und an die antragstellende Person übermittelt,

in den Fällen (3) und (4) wird ein Bescheid erstellt und an die antragstellende Person übermittelt.

Antragstellende Personen haben nach Empfang eines ablehnenden Bescheides oder eines Bescheides mit Doppelwirkung das Recht, Widerspruch gegen die Verwaltungsentscheidung einzulegen. Ein eventueller Widerspruch wird aufgenommen und an die Widerspruchsbehörde zur Bearbeitung weitergeleitet. Damit endet bei eingelegtem Widerspruch das Verfahren.

Nach Empfang von Schülerfahrkarten oder Genehmigungsbescheiden ohne Doppelwirkung ist der Antrag genehmigt, das Verfahren endet.

Menge	0
Zeitspanne	Pro Jahr
Initiator	Erziehungsberechtigte/r, volljährige/r Schüler/in
Hauptakteur	Träger der Schülerbeförderung
Mitwirkender	Amtsärztin / Amtsarzt, Dolmetscher/Dolmetscherin, Schule, Widerspruchsbehörde
Ergebnisempfänger	Erziehungsberechtigte/r, volljährige/r Schüler/in
Auslöser Sonstige (FIM)	Anzeige / Antrag auf Teilnahme an der Schülerbeförderung oder Erstattung der Aufwendungen

Ergebnis Sonstige (FIM)	Erlaubnis zur Teilnahme an der Schülerbeförderung ? Zustimmung zur Erstattung der Aufwendungen Schülerfahrausweis
-------------------------	---

FIM ZUSTANDSANGABEN

Status	2: in Bearbeitung
--------	-------------------

ORGANISATION

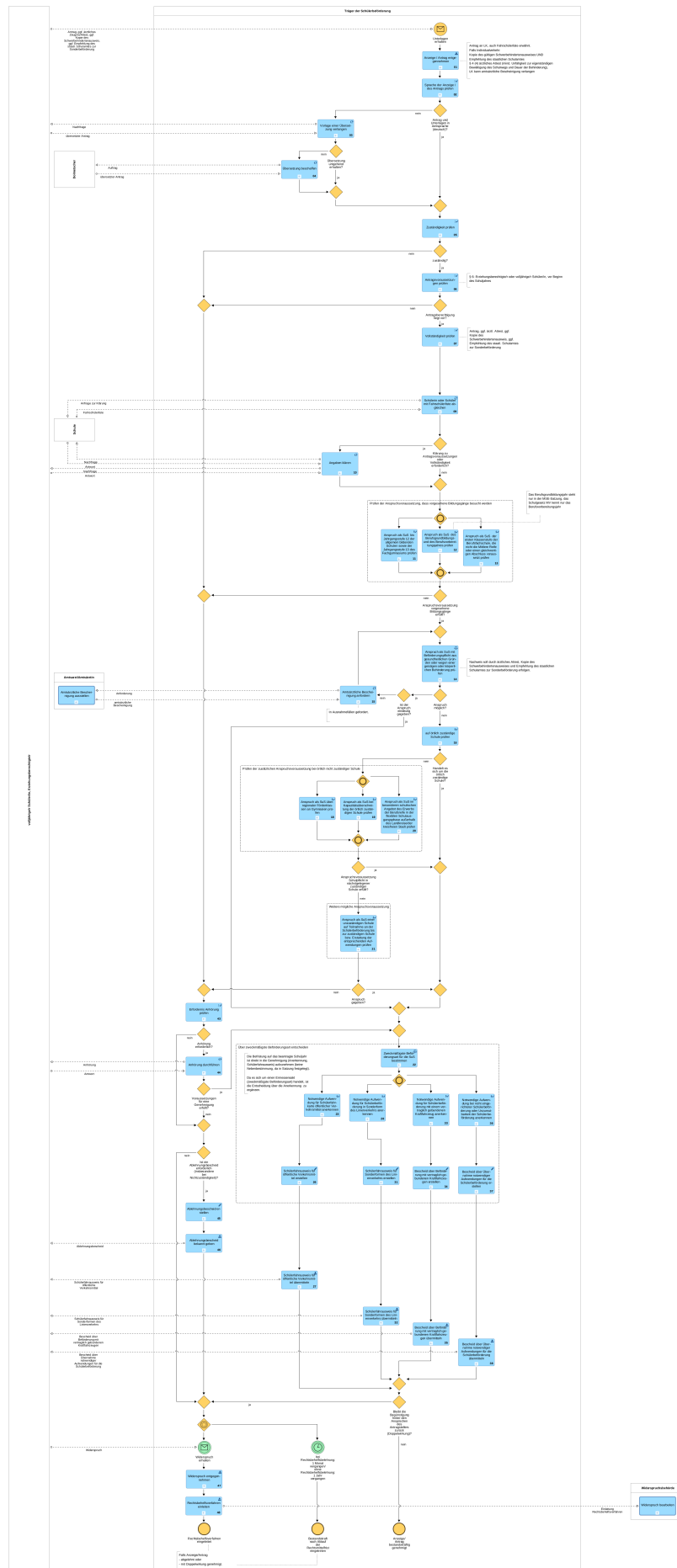
Prozessmanager	Erziehungsberechtigte/r
Prozessanalyst/-modellierer	Schröder Jörg (extern01@im.mv-regierung.de)

LEBENSZYKLUS

Status	In Bearbeitung			
Version	0.01			
Versionshistorie				
Kommentar	Datum	Benutzer	Modellversion	Modellstatus
Neues Modell wurde erstellt.	26.06.2025 14:56	Schröder Jörg (extern01@im.mv-regierung.de)	0.01	In Bearbeitung

SYSTEMINFORMATION

Autor	Schröder Jörg (extern01@im.mv-regierung.de)
Angelegt am	26.06.2025 14:56
Letzter Bearbeiter	Schröder Jörg (extern01@im.mv-regierung.de)
Letzte Änderung am	01.07.2025 15:41



01 Anzeige / Antrag entgegennehmen (Teilprozess)**01.2 RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	1: Information empfangen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 3a VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__3a.html
§ 22 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__22.html
§ 6 (1, 2) SBS-MSE	112: Satzung	https://lk-mecklenburgische-seenplatte.de/PDF/Sch%C3%BClerbef%C3%B6rderungssatzung_nichtamtliche_Lesefassung.PDF?ObjSvrID=2761&ObjID=795&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1686900087
§ 4 (4) SBS-MSE	112: Satzung	https://lk-mecklenburgische-seenplatte.de/PDF/Sch%C3%BClerbef%C3%B6rderungssatzung_nichtamtliche_Lesefassung.PDF?ObjSvrID=2761&ObjID=795&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1686900087
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 3a VwVfG (Elektronische Kommunikation) (1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. (2) <u>Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden.</u> Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden - durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird; - bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes; - bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt; - durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten)	

authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten; der IT-Planungsrat gibt Empfehlungen zu geeigneten Verfahren ab.

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen.

(3)

Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

§ 22 VwVfG (Beginn des Verfahrens)

Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn die Behörde auf Grund von Rechtsvorschriften

1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss;
2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

01.3 RAG DETAILS (FIM)

Information empfangen			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
	MSE: Antrag auf kostenlose Schülerbeförderung	1: Papierbasiert - persönlich	Erziehungsberechtigte/r
	MSE: Antrag auf kostenlose Schülerbeförderung	2: Papierbasiert - postalisch	Erziehungsberechtigte/r
	MSE: Antrag auf kostenlose Schülerbeförderung	3: Elektronisch - halbautomatisch	Erziehungsberechtigte/r
	MSE: Ärztliches Attest über die Unfähigkeit, den Schulweg aus eigener Kraft zurückzulegen	1: Papierbasiert - persönlich	Erziehungsberechtigte/r
	MSE: Ärztliches Attest über die Unfähigkeit, den Schulweg aus eigener Kraft zurückzulegen	2: Papierbasiert - postalisch	Erziehungsberechtigte/r
	MSE: Ärztliches Attest über die Unfähigkeit, den Schulweg aus eigener Kraft zurückzulegen	3: Elektronisch - halbautomatisch	Erziehungsberechtigte/r
	MSE: Schwerbehindertenausweis (Kopie)	1: Papierbasiert - persönlich	Erziehungsberechtigte/r
	MSE: Schwerbehindertenausweis (Kopie)	2: Papierbasiert - postalisch	Erziehungsberechtigte/r

Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
	Schwerbehindertenausweis (Kopie)	3: Elektronisch - halbautomatisch	Erziehungsberechtigte/r
	MSE: Amtsärztliche Bescheinigung	1: Papierbasiert - persönlich	Erziehungsberechtigte/r
	MSE: Amtsärztliche Bescheinigung	2: Papierbasiert - postalisch	Erziehungsberechtigte/r
	Amtsärztliche Bescheinigung	3: Elektronisch - halbautomatisch	Erziehungsberechtigte/r
	MSE: Empfehlung des staatlichen Schulamts zur Sonderbeförderung	1: Papierbasiert - persönlich	Erziehungsberechtigte/r
	MSE: Empfehlung des staatlichen Schulamts zur Sonderbeförderung	2: Papierbasiert - postalisch	Erziehungsberechtigte/r
	MSE: Empfehlung des staatlichen Schulamts zur Sonderbeförderung	3: Elektronisch - halbautomatisch	Erziehungsberechtigte/r

01.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

02 Sprache der Anzeige / des Antrags prüfen (Teilprozess)

02.2 RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 23 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__23.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 23 VwVfG (Amtssprache) <u>(1)</u> <u>Die Amtssprache ist deutsch.</u> <u>(2)</u> <u>Werden bei einer Behörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt, soll die</u>	

Behörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen. In begründeten Fällen kann die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangt werden. Wird die verlangte Übersetzung nicht unverzüglich vorgelegt, so kann die Behörde auf Kosten des Beteiligten selbst eine Übersetzung beschaffen. Hat die Behörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen, erhalten diese in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Vergütung.

(3)

Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb deren die Behörde in einer bestimmten Weise tätig werden muss, und gehen diese in einer fremden Sprache ein, so beginnt der Lauf der Frist erst mit dem Zeitpunkt, in dem der Behörde eine Übersetzung vorliegt.

(4)

Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder eine Willenserklärung, die in fremder Sprache eingehen, zugunsten eines Beteiligten eine Frist gegenüber der Behörde gewahrt, ein öffentlich-rechtlicher Anspruch geltend gemacht oder eine Leistung begehrt werden, so gelten die Anzeige, der Antrag oder die Willenserklärung als zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Behörde abgegeben, wenn auf Verlangen der Behörde innerhalb einer von dieser zu setzenden angemessenen Frist eine Übersetzung vorgelegt wird. Andernfalls ist der Zeitpunkt des Eingangs der Übersetzung maßgebend, soweit sich nicht aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Auf diese Rechtsfolge ist bei der Fristsetzung hinzuweisen.

02.3 RAG DETAILS (FIM)

Art der formellen Prüfung (FIM)	5: Form
---------------------------------	---------

02.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

03 Vorlage einer Übersetzung verlangen (Teilprozess)

03.2 RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen
RAG-Version (FIM)	1.00
Handlungsgrundlage (FIM)	

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 23 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__23.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 23 VwVfG (Amtssprache) [...] (2) Werden bei einer Behörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt, soll die Behörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen. In begründeten Fällen kann die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangt werden. Wird die verlangte Übersetzung nicht unverzüglich vorgelegt, so kann die Behörde auf Kosten des Beteiligten selbst eine Übersetzung beschaffen. Hat die Behörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen, erhalten diese in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Vergütung. [...]	

03.3 RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	übersetzter Antrag	99: Keine Vorgabe	Erziehungsberechtigte/r
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Anforderung einer Übersetzung	99: Keine Vorgabe	Erziehungsberechtigte/r
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
9: Auftrag			
Mitwirkungspflicht (FIM)	Ja		

03.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

04 Übersetzung beschaffen (Teilprozess)

04.2 RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 23 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__23.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 23 VwVfG (Amtssprache) [...] (2) Werden bei einer Behörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt, soll die Behörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen. In begründeten Fällen kann die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangt werden. <u>Wird die verlangte Übersetzung nicht unverzüglich vorgelegt, so kann die Behörde auf Kosten des Beteiligten selbst eine Übersetzung beschaffen.</u> Hat die Behörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen, erhalten diese in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Vergütung. [...]	

04.3 RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	übersetzter Antrag	99: Keine Vorgabe	Dolmetscher/Dolmetscherin
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Auftrag zur Übersetzung	99: Keine Vorgabe	Dolmetscher/Dolmetscherin
	Antrag auf kostenlose Schülerbeförderung	99: Keine Vorgabe	Dolmetscher/Dolmetscherin
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
9: Auftrag			
Mitwirkungspflicht (FIM)	Ja		

04.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz

Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist

Ja

05 Zuständigkeit prüfen (Teilprozess)

05.2 RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 1 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__1.html
§ 2 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__2.html
§ 3 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__3.html
§ 21 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__21.html
§ 113 (1, 2) SchulG M-V	104: Gesetz	https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SchulGMV2010V22P113
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 1 VwVfG (Anwendungsbereich) (1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden 1. <u>des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,</u> 2. <u>der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht im Auftrag des Bundes ausführen,</u> soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. (2) Dieses Gesetz gilt auch für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Behörden, wenn die Länder Bundesrecht, das Gegenstände der ausschließlichen oder konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, als eigene Angelegenheit ausführen, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Für die Ausführung von Bundesgesetzen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden, gilt dies nur, soweit die Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates dieses Gesetz für anwendbar erklären. (3) Für die Ausführung von Bundesrecht durch die Länder gilt dieses Gesetz nicht, soweit die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.	

(4)

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

§ 2 VwVfG (Ausnahmen vom Anwendungsbereich)

(1)

Dieses Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit der Kirchen, der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen.

(2)

Dieses Gesetz gilt ferner nicht für

1. Verfahren der Bundes- oder Landesfinanzbehörden nach der Abgabenordnung,
2. die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen und, unbeschadet des § 80 Abs. 4, für Maßnahmen des Richterdienstrechts,
3. Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt und den bei diesem errichteten Schiedsstellen,
4. Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch,
5. das Recht des Lastenausgleichs,
6. das Recht der Wiedergutmachung.

(3)

Für die Tätigkeit

1. der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt;
2. der Behörden bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen von Personen gelten nur die §§ 3a bis 13, 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96;
3. der Vertretungen des Bundes im Ausland gilt dieses Gesetz nicht.

§ 3 VwVfG (Örtliche Zuständigkeit)

(1)

Örtlich zuständig ist

1. in Angelegenheiten, die sich auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis beziehen, die Behörde, in deren Bezirk das Vermögen oder der Ort liegt;
2. in Angelegenheiten, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer seiner Betriebsstätten, auf die Ausübung eines Berufs oder auf eine andere dauernde Tätigkeit beziehen, die Behörde, in deren Bezirk das Unternehmen oder die Betriebsstätte betrieben oder der Beruf oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll;
3. in anderen Angelegenheiten, die
 - a. eine natürliche Person betreffen, die Behörde, in deren Bezirk die natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte,
 - b. eine juristische Person oder eine Vereinigung betreffen, die Behörde, in deren Bezirk die juristische Person oder die Vereinigung ihren Sitz hat oder zuletzt hatte;

4. in Angelegenheiten, bei denen sich die Zuständigkeit nicht aus den Nummern 1 bis 3 ergibt, die Behörde, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.

(2)

Sind nach Absatz 1 mehrere Behörden zuständig, so entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Sache befasst worden ist, es sei denn, die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde bestimmt, dass eine andere örtlich zuständige Behörde zu entscheiden hat. Sie kann in den Fällen, in denen eine gleiche Angelegenheit sich auf mehrere Betriebsstätten eines Betriebs oder Unternehmens bezieht, eine der nach Absatz 1 Nr. 2 zuständigen Behörden als gemeinsame zuständige Behörde bestimmen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten zur einheitlichen Entscheidung geboten ist. Diese Aufsichtsbehörde entscheidet ferner über die örtliche Zuständigkeit, wenn sich mehrere Behörden für zuständig oder für unzuständig halten oder wenn die Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft ist. Fehlt eine gemeinsame Aufsichtsbehörde, so treffen die fachlich zuständigen Aufsichtsbehörden die Entscheidung gemeinsam.

(3)

Ändern sich im Lauf des Verwaltungsverfahrens die die Zuständigkeit begründenden Umstände, so kann die bisher zuständige Behörde das Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Behörde zustimmt.

(4)

Bei Gefahr im Verzug ist für unaufschiebbare Maßnahmen jede Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. Die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 örtlich zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 21 VwVfG (Besorgnis der Befangenheit)

(1)

Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

(2)

Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 88) gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.

05.3 RAG DETAILS (FIM)

Art der formellen Prüfung (FIM)	1: sachliche Zuständigkeit, 2: örtliche Zuständigkeit, 3: instanzielle Zuständigkeit
---------------------------------	--

05.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz

Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist

Ja

06 Antragsvoraussetzungen prüfen (Teilprozess)

06.2 RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 11 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__11.html
§ 13 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__13.html
§ 14 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__14.html
§ 16 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__16.html
§ 17 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__17.html
§ 18 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__18.html
§ 19 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__19.html
§ 20 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__20.html
§ 113 (2) SchulG M-V	104: Gesetz	https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SchulGMV2010V22P113
§ 6 (1) SBS-MSE	112: Satzung	https://lk-mecklenburgische-seenplatte.de/PDF/Sch%C3%BClerbef%C3%B6rderungssatzung_nichtamtliche_Lesefassung.PDF?ObjSvrID=2761&ObjID=795&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1686900087
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 11 VwVfG (Beteiligungsfähigkeit) <u>Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind</u> 1. natürliche und juristische Personen, 2. Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann, 3. Behörden. § 13 VwVfG (Beteiligte) <u>(1) Beteiligte sind</u> 1. Antragsteller und Antragsgegner, 2. diejenigen, an die die Behörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat.	

3. diejenigen, mit denen die Behörde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen will oder geschlossen hat,
4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der Behörde zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

(2)

Die Behörde kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen. Hat der Ausgang des Verfahrens rechtsgestaltende Wirkung für einen Dritten, so ist dieser auf Antrag als Beteiligter zu dem Verfahren hinzuzuziehen; soweit er der Behörde bekannt ist, hat diese ihn von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen.

(3)

Wer anzuhören ist, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

§ 14 VwVfG (Bevollmächtigte und Beistände)

(1)

Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2)

Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.

(3)

Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, so soll sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, so soll der Bevollmächtigte verständigt werden. Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.

(4)

Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

(5)

Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.

(6)

Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren befugt sind.

(7)

Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistands, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

§ 16 VwVfG (Bestellung eines Vertreters von Amts wegen)

(1)

Ist ein Vertreter nicht vorhanden, so hat das Betreuungsgericht, für einen minderjährigen Beteiligten das Familiengericht auf Ersuchen der Behörde einen geeigneten Vertreter zu bestellen

1. für einen Beteiligten, dessen Person unbekannt ist;
2. für einen abwesenden Beteiligten, dessen Aufenthalt unbekannt ist oder der an der Besorgung seiner Angelegenheiten verhindert ist;
3. für einen Beteiligten ohne Aufenthalt im Inland, wenn er der Aufforderung der Behörde, einen Vertreter zu bestellen, innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen ist;
4. für einen Beteiligten, der infolge einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, in demungsverfahren selbst tätig zu werden;
5. bei herrenlosen Sachen, auf die sich das Verfahren bezieht, zur Wahrung der sich in Bezug auf die Sache ergebenden Rechte und Pflichten.

(2)

Für die Bestellung des Vertreters ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beteiligte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; im Übrigen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die ersuchende Behörde ihren Sitz hat.

(3)

Der Vertreter hat gegen den Rechtsträger der Behörde, die um seine Bestellung ersucht hat, Anspruch auf eine angemessene Vergütung und auf die Erstattung seiner baren Auslagen. Die Behörde kann von dem Vertretenen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen. Sie bestimmt die Vergütung und stellt die Auslagen und Aufwendungen fest.

(4)

Im Übrigen gelten für die Bestellung und für das Amt des Vertreters in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 die Vorschriften über die Betreuung, in den übrigen Fällen die Vorschriften über die Pflegschaft entsprechend.

§ 17 VwVfG (Vertreter bei gleichförmigen Eingaben)

(1)

Bei Anträgen und Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

(2)

Die Behörde kann gleichförmige Eingaben, die die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des Absatzes 1 Satz 2 nicht entsprechen, unberücksichtigt lassen. Will die Behörde so verfahren, so hat sie dies durch

ortsübliche Bekanntmachung mitzuteilen. Die Behörde kann ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

(3)

Die Vertretungsmacht erlischt, sobald der Vertreter oder der Vertretene dies der Behörde schriftlich erklärt; der Vertreter kann eine solche Erklärung nur hinsichtlich aller Vertretenen abgeben. Gibt der Vertretene eine solche Erklärung ab, so soll er der Behörde zugleich mitteilen, ob er seine Eingabe aufrechterhält und ob er einen Bevollmächtigten bestellt hat.

(4)

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekannt machen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

§ 18 VwVfG (Vertreter für Beteiligte bei gleichem Interesse)

(1)

Sind an einem Verwaltungsverfahren mehr als 50 Personen im gleichen Interesse beteiligt, ohne vertreten zu sein, so kann die Behörde sie auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, wenn sonst die ordnungsmäßige Durchführung des Verwaltungsverfahrens beeinträchtigt wäre. Kommen sie der Aufforderung nicht fristgemäß nach, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

(2)

Die Vertretungsmacht erlischt, sobald der Vertreter oder der Vertretene dies der Behörde schriftlich erklärt; der Vertreter kann eine solche Erklärung nur hinsichtlich aller Vertretenen abgeben. Gibt der Vertretene eine solche Erklärung ab, so soll er der Behörde zugleich mitteilen, ob er seine Eingabe aufrechterhält und ob er einen Bevollmächtigten bestellt hat.

§ 19 VwVfG (Gemeinsame Vorschriften für Vertreter bei gleichförmigen Eingaben und bei gleichem Interesse)

(1)

Der Vertreter hat die Interessen der Vertretenen sorgfältig wahrzunehmen. Er kann alle das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen vornehmen. An Weisungen ist er nicht gebunden.

(2)

§ 14 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend.

(3)

Der von der Behörde bestellte Vertreter hat gegen deren Rechtsträger Anspruch auf angemessene Vergütung und auf Erstattung seiner baren Auslagen. Die Behörde kann von den Vertretenen zu gleichen Anteilen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen. Sie bestimmt die Vergütung und stellt die Auslagen und Aufwendungen fest.

§ 20 VwVfG (Ausgeschlossene Personen)

(1)

In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist;
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;

3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2)

Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.

(3)

Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4)

Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(5)

Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte
 - 2a. der Lebenspartner,
3. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 - 6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
 - 1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;

3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

06.3 RAG DETAILS (FIM)

Art der formellen Prüfung (FIM)	1: sachliche Zuständigkeit, 2: örtliche Zuständigkeit, 4: Verfahren
Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung

06.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

07 Vollständigkeit prüfen (Teilprozess)

07.2 RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 24 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/ __24.html
§ 26 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/ __26.html
§ 4 (4), 6 (2) SBS-MSE	112: Satzung	https://lk-mecklenburgische-seenplatte.de/PDF/Sch%C3%BClerbef%C3%B6rderungssatzung_nichtamtliche_Lesefassung.PDF?ObjSvrID=2761&ObjID=795&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1686900087
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 24 VwVfG (Untersuchungsgrundsatz) (1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, muss sie für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten berücksichtigen, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden. (2)	

Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3)

Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

§ 26 VwVfG (Beweismittel)

(1)

Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
 2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
 3. Urkunden und Akten beiziehen,
 4. den Augenschein einnehmen.
- [...]

07.3 RAG DETAILS (FIM)

Art der formellen Prüfung (FIM)	5: Form
---------------------------------	---------

07.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

09 Schülerin oder Schüler mit Fahrschülerliste abgleichen (Teilprozess)

09.2 RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.0	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 6 (3) SBS-MSE	112: Satzung	https://lk-mecklenburgische-seenplatte.de/PDF/Sch%C3%BClerbef%C3%B6rderungssatzung_nichtamtliche_Lesefassung.PDF?ObjSvrID=2761&ObjID=795&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1686900087

09.3 RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Fahrschülerliste	99: Keine Vorgabe	Schule
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Anfrage zur Klärung	99: Keine Vorgabe	Schule
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			
Mitwirkungspflicht (FIM)		Ja	

09.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

10 Angaben klären (Teilprozess)**10.2 RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 25 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__25.html
§ 26 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__26.html
§ 27 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__27.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 25 VwVfG (Beratung, Auskunft, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung) (1) Die Behörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder <u>die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig</u>	

abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.

[...]

§ 26 VwVfG (Beweismittel)

[...]

(2)

Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage, besteht nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist.

[...]

§ 27 VwVfG (Versicherung an Eides statt)

(1)

Die Behörde darf bei der Ermittlung des Sachverhalts eine Versicherung an Eides statt nur verlangen und abnehmen, wenn die Abnahme der Versicherung über den betreffenden Gegenstand und in dem betreffenden Verfahren durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgesehen und die Behörde durch Rechtsvorschrift für zuständig erklärt worden ist. Eine Versicherung an Eides statt soll nur gefordert werden, wenn andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht vorhanden sind, zu keinem Ergebnis geführt haben oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. Von eidesunfähigen Personen im Sinne des § 393 der Zivilprozessordnung darf eine eidesstattliche Versicherung nicht verlangt werden.

(2)

Wird die Versicherung an Eides statt von einer Behörde zur Niederschrift aufgenommen, so sind zur Aufnahme nur der Behördenleiter, sein allgemeiner Vertreter sowie Angehörige des öffentlichen Dienstes befugt, welche die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Andere Angehörige des öffentlichen Dienstes kann der Behördenleiter oder sein allgemeiner Vertreter hierzu allgemein oder im Einzelfall schriftlich ermächtigen.

(3)

Die Versicherung besteht darin, dass der Versichernde die Richtigkeit seiner Erklärung über den betreffenden Gegenstand bestätigt und erklärt: "Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe." Bevollmächtigte und Beistände sind berechtigt, an der Aufnahme der Versicherung an Eides statt teilzunehmen.

(4)

Vor der Aufnahme der Versicherung an Eides statt ist der Versichernde über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung zu belehren. Die Belehrung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(5)

Die Niederschrift hat ferner die Namen der anwesenden Personen sowie den Ort und den Tag der Niederschrift zu enthalten. Die Niederschrift ist demjenigen, der die eidesstattliche Versicherung abgibt, zur Genehmigung vorzulesen oder auf Verlangen zur Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von dem Versichernden zu unterschreiben. Die Niederschrift ist sodann von demjenigen, der die Versicherung an Eides statt aufgenommen hat, sowie von dem Schriftführer zu unterschreiben.

10.3 RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Antwort	99: Keine Vorgabe	Erziehungsberechtigte/r
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Anfrage	99: Keine Vorgabe	Erziehungsberechtigte/r
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			
Mitwirkungspflicht (FIM)		Ja	

10.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

11 Anspruch als SuS bis Jahrgangsstufe 12 der allgemein bildenden Schulen sowie der Jahrgangsstufe 13 des Fachgymnasiums prüfen (Teilprozess)**11.2 RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum		
RAG-Version (FIM)	2.00		
Handlungsgrundlage (FIM)			
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)	
§ 113 (2) Nr. 3 SchulG M-V	104: Gesetz	https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SchulGMV2010V22P113	

11.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz

Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist

Ja

12 Anspruch als SuS des Berufsgrundbildungs- und des Berufsvorbereitungsjahres prüfen (Teilprozess)

12.2 RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 113 (2) Nr. 2 SchulG M-V	104: Gesetz	https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SchulGMV2010V22P113
§ 2 (1) Nr. 2 SBS-MSE	112: Satzung	https://lk-mecklenburgische-seenplatte.de/PDF/Sch%C3%BClerbef%C3%B6rderungssatzung_nichtamtliche_Lesefassung.PDF?ObjSvrID=2761&ObjID=795&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1686900087

12.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

13 Anspruch als SuS der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die Mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt prüfen (Teilprozess)

13.2 RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 113 Absatz 2 Nummer 3 SchulG M-V	104: Gesetz	https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SchulGMV2010V22P113

13.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

14 Anspruch als SuS mit Beförderungspflicht aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung prüfen (Teilprozess)**14.2 RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 113 (4) Nr. 2 SchulG M-V	104: Gesetz	https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SchulGMV2010V22P113

14.3 RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	Ärztliches Zeugnis in den Antragsunterlagen nennt gesundheitliche Gründe, geistige oder körperliche Behinderung. Amtsärztliches Gutachten klärt Zweifelsfälle.
-------------------	--

14.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

15 Amtsärztliche Bescheinigung anfordern (Teilprozess)**15.2 RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 4 (4) SBS-MSE	112: Satzung	https://lk-mecklenburgische-seenplatte.de/PDF/Sch%C3%BClerbef%C3%B6rderungssatzung_nichtamtliche_Lesefassung.PDF?ObjSvrID=2761&ObjID=795&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1686900087

15.3 RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	amtsärztliche Bescheinigung	99: Keine Vorgabe	Amtsärztin / Amtsarzt
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Anforderung amtsärztliche Bescheinigung	99: Keine Vorgabe	Amtsärztin / Amtsarzt
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
9: Auftrag			
Mitwirkungspflicht (FIM)	Ja		

15.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

16 auf örtlich zuständige Schule prüfen (Teilprozess)

16.2 RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum
RAG-Version (FIM)	2.00
Handlungsgrundlage (FIM)	

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 113 Absatz 1 SchulG M-V	104: Gesetz	https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SchulGMV2010V22P113
§ 46 SchulG M-V	104: Gesetz	https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SchulGMV2010V15P46

16.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

18 Anspruch als SuS überregionaler Förderklassen an Gymnasien prüfen (Teilprozess)**18.2 RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 113 (4) Nr. 1 SchulG M-V	104: Gesetz	https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SchulGMV2010V22P113

18.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

19 Anspruch als SuS bei Kapazitätsüberschreitung der örtlich zuständigen Schule prüfen (Teilprozess)**19.2 RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 113 (4) Nr. 3 SchulG M-V	104: Gesetz	https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SchulGMV2010V22P113

19.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

20 Anspruch als SuS im besonderen schulischen Angebot des Erwerbs der Berufsreife in der flexiblen Schulausgangsphase außerhalb des Landkreise/der kreisfreien Stadt prüfen (Teilprozess)

20.2 RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 113 (4) Nr. 4 SchulG M-V	104: Gesetz	https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SchulGMV2010V22P113

20.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

21 Anspruch als SuS einer unzuständigen Schule auf Teilnahme an der Schülerbeförderung bis zur zuständigen Schule bzw. Erstattung der entsprechenden Aufwendungen prüfen (Teilprozess)

21.2 RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 113 (2) SchulG M-V	104: Gesetz	https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SchulGMV2010V22P113

21.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

22 Zweckmäßigste Beförderungsart für die SuS bestimmen (Teilprozess)

22.2 RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 4 (3) SBS-MSE	112: Satzung	https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/output/download.php?file=%2Fmedia%2Fcustom%2F2761_795_1.PDF%3F1531205953&fn=Lesefassung_Sch%FClerbef%F6rderungssatzung

22.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert

Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

23 Notwendige Aufwendung für Schülerfahrkarte öffentlicher Verkehrsmittel anerkennen (Teilprozess)

23.2 RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 4 (1) Bst. a SBS-MSE	112: Satzung	https://lk-mecklenburgische-seenplatte.de/PDF/Sch%C3%BClerbef%C3%B6rderungssatzung_nichtamtliche_Lesefassung.PDF?ObjSvrID=2761&ObjID=795&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1686900087
RAG-Beschreibung (FIM)	Aufwendungen für Schülerfahrkarte bestimmen. Für MSE siehe spez. Attribut "Hilfsmittel (FIM)".	

23.3 RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	In MSE beachten: Bei Besuch unzuständiger Schulen max. 700,00 EUR Zuschuss zur Schülerfahrkarte oder vollständige Übernahme der Schülerfahrkarte, falls SB zur örtlich zuständigen Schule teurer als die SB zur unzuständigen Schule ist.
-------------------	--

23.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

26 Schülerfahrausweis für öffentliche Verkehrsmittel erstellen (Teilprozess)

26.2 RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten	
RAG-Version (FIM)	1.0	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 6 (3) SBS-MSE	112: Satzung	https://lk-mecklenburgische-seenplatte.de/PDF/Sch%C3%BClerbef%C3%B6rderungssatzung_nichtamtliche_Lesefassung.PDF?ObjSvrID=2761&ObjID=795&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1686900087

26.3 RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

26.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

27 Schülerfahrausweis für öffentliche Verkehrsmittel übermitteln (Teilprozess)

27.2 RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 41 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__41.html
§ 43 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__43.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 41 VwVfG (Bekanntgabe des Verwaltungsaktes) (1) Ein <u>Verwaltungsakt</u> ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden. (2)	

Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(2a)

Mit Einwilligung des Beteiligten kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er vom Beteiligten oder von seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze abgerufen wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und der elektronische Verwaltungsakt von ihr gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am Tag nach dem Abruf als bekannt gegeben. Wird der Verwaltungsakt nicht innerhalb von zehn Tagen nach Absendung einer Benachrichtigung über die Bereitstellung abgerufen, wird diese beendet. In diesem Fall ist die Bekanntgabe nicht bewirkt; die Möglichkeit einer erneuten Bereitstellung zum Abruf oder der Bekanntgabe auf andere Weise bleibt unberührt.

(3)

Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

(4)

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

(5)

Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes mittels Zustellung bleiben unberührt.

§ 43 VwVfG (Wirksamkeit des Verwaltungsaktes)

(1)

Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt

gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.

(2)

Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3)

Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

27.3 RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Schülerfahrausweis für öffentliche Verkehrsmittel	99: Keine Vorgabe	Erziehungsberechtigte/r

27.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

28 Notwendige Aufwendung für Schülerbeförderung in Sonderform des Linienverkehrs anerkennen (Teilprozess)

28.2 RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 4 (1) Bst. b SBS-MSE	112: Satzung	https://lk-mecklenburgische-seenplatte.de/PDF/Sch%C3%BClerbef%C3%B6rderungssatzung_nichtamtliche_Lesefassung.PDF?ObjSvrID=2761&ObjID=795&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1686900087
RAG-Beschreibung (FIM)	Aufwendungen für Schülerfahrkarte bestimmen.	

Für MSE siehe spez. Attribut "Hilfsmittel (FIM)".

28.3 RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	In MSE beachten: Bei Besuch unzuständiger Schulen max. 700,00 EUR Zuschuss zur Schülerfahrkarte oder vollständige Übernahme der Schülerfahrkarte, falls SB zur örtlich zuständigen Schule teurer als die SB zur unzuständigen Schule ist.
-------------------	--

28.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

31 Schülerfahrausweis für Sonderformen des Linienverkehrs erstellen (Teilprozess)

31.2 RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten	
RAG-Version (FIM)	1.0	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 6 (3) SBS-MSE	112: Satzung	https://lk-mecklenburgische-seenplatte.de/PDF/Sch%C3%BClerbef%C3%B6rderungssatzung_nichtamtliche_Lesefassung.PDF?ObjSvrID=2761&ObjID=795&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1686900087

31.3 RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

31.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

32 Schülerfahrausweis für Sonderformen des Linienverkehrs übermitteln (Teilprozess)**32.2 RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 41 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/ __41.html
§ 43 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/ __43.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 41 VwVfG (Bekanntgabe des Verwaltungsaktes) (1) Ein <u>Verwaltungsakt ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.</u> (2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen. (2a) Mit Einwilligung des Beteiligten kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er vom Beteiligten oder von seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze abgerufen wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und der elektronische Verwaltungsakt von ihr gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am Tag nach dem Abruf als bekannt gegeben. Wird der Verwaltungsakt nicht innerhalb von zehn Tagen nach Absendung einer Benachrichtigung über die Bereitstellung abgerufen, wird diese beendet. In diesem Fall ist die Bekanntgabe nicht bewirkt; die Möglichkeit einer erneuten Bereitstellung zum Abruf oder der Bekanntgabe auf andere Weise bleibt unberührt. (3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann	

öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

(4)

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

(5)

Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes mittels Zustellung bleiben unberührt.

§ 43 VwVfG (Wirksamkeit des Verwaltungsaktes)

(1)

Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.

(2)

Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3)

Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

32.3 RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Schülerfahrausweis für Sonderformen des Linienverkehrs	99: Keine Vorgabe	Erziehungsberechtigte/r

32.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz

Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja
---	----

33 Notwendige Aufwendung für Schülerbeförderung mit einem vertraglich gebundenen Kraftfahrzeug anerkennen (Teilprozess)

33.2 RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 4 (1) BSt. c SBS-MSE	112: Satzung	https://lk-mecklenburgische-seenplatte.de/PDF/Sch%C3%BClerbef%C3%B6rderungssatzung_nichtamtliche_Lesefassung.PDF?ObjSvrID=2761&ObjID=795&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1686900087
RAG-Beschreibung (FIM)	Notwendige Aufwendungen für SB mit vertraglich gebundenem Kraftfahrzeug bestimmen. Für MSE siehe spez. Attribut "Hilfsmittel (FIM)".	

33.3 RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	In MSE beachten: Bei Besuch unzuständiger Schulen max. 700,00 EUR Zuschuss zu den notwendigen Aufwendungen oder vollständige Übernahme der notwendigen Aufwendungen, falls SB zur örtlich zuständigen Schule teurer als die SB zur unzuständigen Schule ist.
-------------------	---

33.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

34 Bescheid über Beförderung mit vertraglich gebundenen Kraftfahrzeugen erstellen (Teilprozess)

34.2 RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten	
RAG-Version (FIM)	1.00	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 35 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__35.html
§ 35a VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__35a.html
§ 37 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__37.html
§ 39 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__39.html
§ 6 (3) SBS-MSE	112: Satzung	https://lk-mecklenburgische-seenplatte.de/PDF/Sch%C3%BClerbef%C3%B6rderungssatzung_nichtamtliche_Lesefassung.PDF?ObjSvrID=2761&ObjID=795&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1686900087
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 35 VwVfG (Begriff des Verwaltungsaktes) Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft. § 35a VwVfG (Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes) Ein Verwaltungsakt kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht. § 37 VwVfG (Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes; Rechtsbehelfsbelehrung) (1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein. (2) Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben	

Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 3a Absatz 2 und 3 findet insoweit keine Anwendung.

(3)

Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen. Im Fall des § 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b muss die Bestätigung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lassen.

(4)

Für einen Verwaltungsakt kann für die nach § 3a Absatz 2 erforderliche Signatur oder für das nach § 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a erforderliche Siegel durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.

(5)

Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann.

(6)

Einem schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die Behörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung). Die Rechtsbehelfsbelehrung ist auch der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung eines Verwaltungsaktes und der Bescheinigung nach § 42a Absatz 3 beizufügen.

§ 39 VwVfG (Begründung des Verwaltungsaktes)

(1)

Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

(2)

Einer Begründung bedarf es nicht,

1. soweit die Behörde einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift,
2. soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der Behörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist;
3. wenn die Behörde gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist;
4. wenn sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt;
5. wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird.

34.3 RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

34.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

35 Bescheid über Beförderung mit vertraglich gebundenen Kraftfahrzeugen übermitteln (Teilprozess)

35.2 RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 41 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__41.html
§ 43 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__43.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 41 VwVfG (Bekanntgabe des Verwaltungsaktes) (1) Ein <u>Verwaltungsakt</u> ist demjenigen Beteiligten bekannt zu <u>geben</u> , für den er <u>bestimmt</u> ist oder der von ihm <u>betroffen</u> wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die <u>Bekanntgabe</u> ihm gegenüber vorgenommen werden.	

(2)

Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(2a)

Mit Einwilligung des Beteiligten kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er vom Beteiligten oder von seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze abgerufen wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und der elektronische Verwaltungsakt von ihr gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am Tag nach dem Abruf als bekannt gegeben. Wird der Verwaltungsakt nicht innerhalb von zehn Tagen nach Absendung einer Benachrichtigung über die Bereitstellung abgerufen, wird diese beendet. In diesem Fall ist die Bekanntgabe nicht bewirkt; die Möglichkeit einer erneuten Bereitstellung zum Abruf oder der Bekanntgabe auf andere Weise bleibt unberührt.

(3)

Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

(4)

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

(5)

Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes mittels Zustellung bleiben unberührt.

§ 43 VwVfG (Wirksamkeit des Verwaltungsaktes)

(1)

Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.

(2)

Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3)

Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

35.3 RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Bescheid über Beförderung mit vertraglich gebundenen Kraftfahrzeugen	99: Keine Vorgabe	Erziehungsberechtigte/r

35.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

36 Notwendige Aufwendung bei nicht eingerichteter Schülerbeförderung oder Unzumutbarkeit der Schülerbeförderung anerkennen (Teilprozess)

36.2 RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 5 (1) SBS-MSE	112: Satzung	https://lk-mecklenburgische-seenplatte.de/PDF/Sch%C3%BClerbef%C3%B6rderungssatzung_nichtamtliche_Lesefassung.PDF?

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
		ObjSvrID=2761&ObjID=795&ObjLa=1 &Ext=PDF&WTR=1&_ts=1686900087
RAG-Beschreibung (FIM)	Notwendige Aufwendungen bei nicht eingerichteter SB oder Unzumutbarkeit des Schulweges bestimmen. Für MSE siehe spez. Attribut "Hilfsmittel (FIM)".	

36.3 RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	In MSE beachten: Bei Besuch unzuständiger Schulen max. 700,00 EUR Zuschuss zu den notwendigen Aufwendungen oder vollständige Übernahme der notwendigen Aufwendungen, falls SB zur örtlich zuständigen Schule teurer als die SB zur unzuständigen Schule ist.
-------------------	--

36.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

37 Bescheid über Übernahme notwendiger Aufwendungen für die Schülerbeförderung erstellen (Teilprozess)

37.2 RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten	
RAG-Version (FIM)	1.00	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 35 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__35.html
§ 35a VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__35a.html
§ 37 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__37.html
§ 39 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__39.html

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 6 (3) SBS-MSE	112: Satzung	https://lk-mecklenburgische-seenplatte.de/PDF/Sch%C3%BClerbef%C3%B6rderungssatzung_nichtamtliche_Lesefassung.PDF?ObjSvrID=2761&ObjID=795&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1686900087

RAG-Beschreibung (FIM)

§ 35 VwVfG (Begriff des Verwaltungsaktes)

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

§ 35a VwVfG (Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes)

Ein Verwaltungsakt kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.

§ 37 VwVfG (Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes; Rechtsbehelfsbelehrung)

(1)

Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

(2)

Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 3a Absatz 2 und 3 findet insoweit keine Anwendung.

(3)

Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen. Im Fall des § 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b muss die Bestätigung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lassen.

(4)

Für einen Verwaltungsakt kann für die nach § 3a Absatz 2 erforderliche Signatur oder für das nach § 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a erforderliche Siegel durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.

(5)

Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann.

(6)

Einem schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die Behörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung). Die Rechtsbehelfsbelehrung ist auch der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung eines Verwaltungsaktes und der Bescheinigung nach § 42a Absatz 3 beizufügen.

§ 39 VwVfG (Begründung des Verwaltungsaktes)

(1)

Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

(2)

Einer Begründung bedarf es nicht,

1. soweit die Behörde einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift,
2. soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der Behörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist;
3. wenn die Behörde gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist;
4. wenn sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt;
5. wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird.

37.3 RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

37.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

38 Bescheid über Übernahme notwendiger Aufwendungen für die Schülerbeförderung übermitteln (Teilprozess)**38.2 RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 41 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/ __41.html
§ 43 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/ __43.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 41 VwVfG (Bekanntgabe des Verwaltungsaktes) (1) Ein <u>Verwaltungsakt ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.</u> (2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen. (2a) Mit Einwilligung des Beteiligten kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er vom Beteiligten oder von seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze abgerufen wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten	

Person möglich ist und der elektronische Verwaltungsakt von ihr gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am Tag nach dem Abruf als bekannt gegeben. Wird der Verwaltungsakt nicht innerhalb von zehn Tagen nach Absendung einer Benachrichtigung über die Bereitstellung abgerufen, wird diese beendet. In diesem Fall ist die Bekanntgabe nicht bewirkt; die Möglichkeit einer erneuten Bereitstellung zum Abruf oder der Bekanntgabe auf andere Weise bleibt unberührt.

(3)

Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

(4)

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

(5)

Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes mittels Zustellung bleiben unberührt.

§ 43 VwVfG (Wirksamkeit des Verwaltungsaktes)

(1)

Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.

(2)

Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3)

Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

38.3 RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen

Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Bescheid über Übernahme notwendiger Aufwendungen für die Schülerbeförderung	99: Keine Vorgabe	Erziehungsberechtigte/r

38.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

43 Erfordernis Anhörung prüfen (Teilprozess)

43.2 RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 28 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__28.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 28 VwVfG (Anhörung Beteiligter) (1) <u>Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.</u> (2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn 1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint; 2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde; 3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll; 4. die Behörde eine Allgemeinverfügung oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will; 5. Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen.	

(3)

Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht.

43.3 RAG DETAILS (FIM)

Art der formellen Prüfung (FIM)	4: Verfahren
---------------------------------	--------------

43.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

44 Anhörung durchführen (Teilprozess)

44.2 RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 13 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__13.html
§ 26 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__26.html
§ 28 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__28.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 13 VwVfG (Beteiligte) (1) Beteiligte sind 1. Antragsteller und Antragsgegner; 2. diejenigen, an die die Behörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat, 3. diejenigen, mit denen die Behörde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen will oder geschlossen hat, 4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der Behörde zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind. (2) [...] (3) <u>Wer anzuhören ist, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.</u>	

§ 26 VwVfG (Beweismittel)

(1)

Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. [...]
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. [...]
4. den Augenschein einnehmen.

(2)

Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage, besteht nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist.

(3)

Für Zeugen und Sachverständige besteht eine Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten, wenn sie durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Falls die Behörde Zeugen und Sachverständige herangezogen hat, erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung oder Vergütung.

§ 28 VwVfG (Anhörung Beteiligter)

(1)

Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

[...]

44.3 RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Antwort	99: Keine Vorgabe	Erziehungsberechtigte/r
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Anhörung	99: Keine Vorgabe	Erziehungsberechtigte/r
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
2: Anhörung			
Mitwirkungspflicht (FIM)		Ja	

44.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert

Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

45 Ablehnungsbescheid erstellen (Teilprozess)

45.2 RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten	
RAG-Version (FIM)	1.00	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 35 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__35.html
§ 35a VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__35a.html
§ 37 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__37.html
§ 39 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__39.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 35 VwVfG (Begriff des Verwaltungsaktes) Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft. § 35a VwVfG (Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes) Ein Verwaltungsakt kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht. § 37 VwVfG (Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes; Rechtsbehelfsbelehrung) (1) Ein <u>Verwaltungsakt</u> muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein. (2) Ein <u>Verwaltungsakt</u> kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 3a Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung. [...]	

§ 39 VwVfG (Begründung des Verwaltungsaktes)

(1)

Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

(2)

Einer Begründung bedarf es nicht,

1. soweit die Behörde einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift;
2. soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der Behörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist;
3. wenn die Behörde gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist;
4. wenn sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt;
5. wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird.

45.3 RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

45.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

46 Ablehnungsbescheid bekannt geben (Teilprozess)**46.2 RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 41 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_41.html

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 43 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_43.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 41 VwVfG (Bekanntgabe des Verwaltungsaktes) (1) Ein <u>Verwaltungsakt ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.</u> (2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen. (2a) Mit Einwilligung des Beteiligten kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er vom Beteiligten oder von seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze abgerufen wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und der elektronische Verwaltungsakt von ihr gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am Tag nach dem Abruf als bekannt gegeben. Wird der Verwaltungsakt nicht innerhalb von zehn Tagen nach Absendung einer Benachrichtigung über die Bereitstellung abgerufen, wird diese beendet. In diesem Fall ist die Bekanntgabe nicht bewirkt; die Möglichkeit einer erneuten Bereitstellung zum Abruf oder der Bekanntgabe auf andere Weise bleibt unberührt. (3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. (4) Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender	

Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

(5)

Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes mittels Zustellung bleiben unberührt.

§ 43 VwVfG (Wirksamkeit des Verwaltungsaktes)

(1)

Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.

(2)

Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3)

Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

46.3 RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Ablehnung zur Anzeige / zum Antrag auf Schülerbeförderung oder zur Erstattung von Aufwendungen	99: Keine Vorgabe	Erziehungsberechtigte/r

46.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

47 Widerspruch entgegennehmen (Teilprozess)

47.2 RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	1: Information empfangen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 79 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__79.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 79 VwVfG (Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte) Für förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte gelten die Verwaltungsgerichtsordnung und die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist; im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.	
Eingehende Daten (FIM)		
Dokumentsteckbrief	ID	
	D00000236	

47.3 RAG DETAILS (FIM)

Information empfangen			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
	Widerspruch	99: Keine Vorgabe	Widerspruchsführer/-in

47.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

48 Rechtsbehelfsverfahren einleiten (Teilprozess)**48.2 RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen
RAG-Version (FIM)	1.00
Handlungsgrundlage (FIM)	

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 79 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__79.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 79 VwVfG (Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte) Für förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte gelten die Verwaltungsgerichtsordnung und die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist; im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.	

48.3 RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Widerspruch	99: Keine Vorgabe	Widerspruchsbehörde
	Fallakte	99: Keine Vorgabe	Widerspruchsbehörde
	Bescheid über Beförderung	99: Keine Vorgabe	Widerspruchsbehörde
	Schülerfahrkarte	99: Keine Vorgabe	Widerspruchsbehörde

48.14 DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

Amtsarzt/Amtsärztin (Pool)

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Amtsärztliche Bescheinigung ausstellen (Teilprozess)

ALLGEMEIN

Teilprozesstyp	Aufrufend
----------------	-----------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

Anhörung erforderlich? (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Anspruch gegeben? (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Anspruch möglich? (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Anspruchsvoraussetzung Schulpflicht in nächstgelegener zuständiger Schule erfüllt? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Anspruchsvoraussetzung vorgesehene Bildungsgänge erfüllt? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Antrag und Unterlagen in Amtsprache (deutsch)? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Antragsberechtigung liegt vor? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Anzeige/Antrag bestandskräftig genehmigt (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Bestandskraft nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingetreten (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Bleibt die Begünstigung hinter den Ansprüchen des Antragstellers zurück (Doppelwirkung)? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Dolmetscher (Pool)

ALLGEMEIN

Black-Box Pool	Ja
Text um 90 Grad drehen	Nein

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Ereignisbasiert
-----	-----------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Handelt es sich um die örtlich zuständige Schule? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Ist der Anspruch eindeutig gegeben? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Ist ein Ablehnungsbescheid erforderlich (insbesondere bei Nichtzuständigkeit)? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Klärung zu Antragsvoraussetzungen oder Vollständigkeit erforderlich? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Gatewaytyp	Inklusiv
Typ (Parallel)	Datenbasiert

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Gatewaytyp	Inklusiv
Typ (Parallel)	Datenbasiert

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Gatewaytyp	Inklusiv
Typ (Parallel)	Datenbasiert

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Gatewaytyp	Inklusiv
Typ (Parallel)	Datenbasiert

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Gatewaytyp	Inklusiv
Typ (Parallel)	Datenbasiert

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Prüfen der Anspruchsvoraussetzung, dass vorgesehene Bildungsgänge besucht werden (Gruppierung)**DARSTELLUNG**

Darstellung	Innerhalb
Textausrichtung	links

Prüfen der zusätzlichen Anspruchsvoraussetzung bei örtlich nicht zuständiger Schule (Gruppierung)**DARSTELLUNG**

Darstellung	Innerhalb
Textausrichtung	links

Rechtsbehelfsverfahren eingeleitet (Endereignis)**DARSTELLUNG**

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Schule (Pool)**ALLGEMEIN**

Black-Box Pool	Ja
Text um 90 Grad drehen	Nein

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Textanmerkung (Textanmerkung)

Antrag an LK, auch Fahrschülerliste erwähnt.

Falls Individualverkehr:

Kopie des gültigen Schwerbehindertenausweises UND

Empfehlung des staatlichen Schulamtes

§ 4 (4) ärztliches Attest (mind. Unfähigkeit zur eigenständigen Bewältigung des Schulwegs und Dauer der Behinderung),

LK kann amtsärztliche Bescheinigung verlangen

ALLGEMEIN

Ältere Formatierung verwenden	Nein
-------------------------------	------

Textanmerkung (Textanmerkung)

§ 6: Erziehungsberechtigte/r oder volljährige/r Schüler/in, vor Beginn des Schuljahres

ALLGEMEIN

Ältere Formatierung verwenden	Nein
-------------------------------	------

Textanmerkung (Textanmerkung)

Die Befristung auf das beantragte Schuljahr ist direkt in die Genehmigung (Anerkennung, Schülerfahrausweis) aufzunehmen (keine Nebenbestimmung, da in Satzung festgelegt).

Da es sich um einen Ermessensakt (zweckmäßigste Beförderungsart) handelt, ist die Entscheidung über die Anerkennung zu ergänzen.

ALLGEMEIN

Ältere Formatierung verwenden	Nein
-------------------------------	------

Textanmerkung (Textanmerkung)

Falls Anzeige/Antrag

- abgelehnt oder

- mit Doppelwirkung genehmigt.

ALLGEMEIN

Ältere Formatierung verwenden	Nein
-------------------------------	------

Textanmerkung (Textanmerkung)

Antrag, ggf. ärztl. Attest, ggf. Kopie des Schwerbehindertenausweis, ggf. Empfehlung des staatl. Schulamtes zur Sonderbeförderung

ALLGEMEIN

Ältere Formatierung verwenden	Nein
-------------------------------	------

Textanmerkung (Textanmerkung)

Das Berufsgrundbildungsjahr steht nur in der MSE-Satzung, das Schulgesetz MV kennt nur das Berufsvorbereitungsjahr

ALLGEMEIN

Ältere Formatierung verwenden	Nein
-------------------------------	------

Textanmerkung (Textanmerkung)

Nachweis soll durch ärztliches Attest, Kopie des Schwerbehindertenausweises und Empfehlung des staatlichen Schulamtes zur Sonderbeförderung erfolgen.

ALLGEMEIN

Ältere Formatierung verwenden	Nein
-------------------------------	------

Textanmerkung (Textanmerkung)

In Ausnahmefällen gefordert.

ALLGEMEIN

Ältere Formatierung verwenden	Nein
-------------------------------	------

Träger der Schülerbeförderung (Pool)

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Unterlagen erhalten (Startereignis)

EREIGNISTYP

Typ	Top-Level
Nachricht	Ja

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt? (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Weitere mögliche Anspruchsvoraussetzung (Gruppierung)**DARSTELLUNG**

Darstellung	Innerhalb
Textausrichtung	links

Widerspruch bearbeiten (Teilprozess)**ALLGEMEIN**

Teilprozesstyp	Aufrufend
----------------	-----------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

Widerspruch erhalten (Zwischenereignis (Sequenzfluss))**EREIGNISTYP**

Typ	Eintretend
Nachricht	Ja

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
Visualisierte Werte	Name
Name des Modells mit der Referenz anzeigen	Ja
Ausrichtung (horizontal)	links

Widerspruchsbehörde (Pool)

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

bei Rechtsbehelfsbelehrung: 1 Monat vergangen/ ohne Rechtsbehelfsbelehrung: 1 Jahr vergangen (Zwischenereignis (Sequenzfluss))

EREIGNISTYP

Typ	Eintretend
Zeit	Ja

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
Visualisierte Werte	Name
Name des Modells mit der Referenz anzeigen	Ja
Ausrichtung (horizontal)	links

volljährige/r Schüler/in, Erziehungsberechtigte/r (Pool)

ALLGEMEIN

Black-Box Pool	Ja
----------------	----

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

zuständig? (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Über zweckmäßigste Beförderungsart entscheiden (Gruppierung)**DARSTELLUNG**

Darstellung	Innerhalb
Textausrichtung	links

Übersetzung umgehend erhalten? (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------